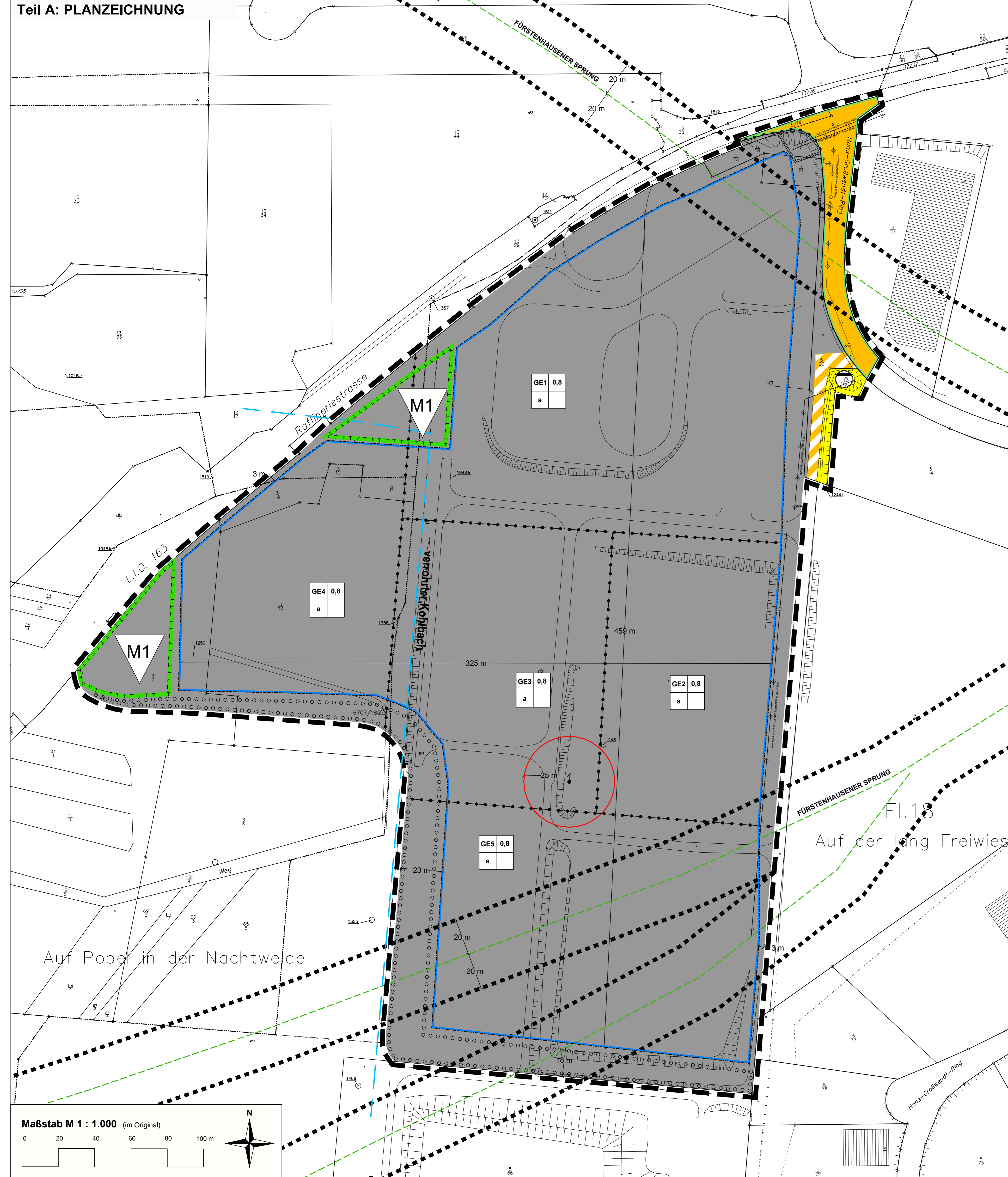


Stadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"



Teil A: PLANZEICHNUNG

LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
GE Gewerbegebiete (GE1 bis GE5) (§ 8 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
m UNN Höhe der baulichen Anlagen:
• Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
• Tankstellen.
- 3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsschablonen**

1	2
3	4
5	6

 - 1 Baugrundstück
 - 2 Grundflächenzahl
 - 3 Bauweise
 - 4 max. Höhe, UNN (wird ergänzt)
 - 5 Lsg. tags (wird ergänzt)
 - 6 Lsg. nachts (wird ergänzt)
- 4. Verkehrsfachflächen**
 - öffentliche Verkehrsfachflächen
 - Verkehrsfachflächen besonderer Zweckbestimmung "Betriebsweg"
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - unterirdische Hauptwasserleitung, hier Regen- und Schutzwasserkanal
- 6. Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Regenrückhaltebecken und Graben
- 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - hier: Leitungsrecht zugunsten der Stadt Völklingen
- 8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)**
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 9. sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Sektorenabgrenzungen Zusatzkontingente (vgl. im Laufe des Verfahrens ergänzt)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (wird im Laufe des Verfahrens noch angepasst)
 - Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder gegen Naturgefahren erforderlich sind: höherer tektonischer Sprung (ungefähre Lage)
 - verrohrter Bachlauf, nicht eingemessen
 - ehemaliger Schacht "Am Berg" Bohrloch Nr. 5 (TOB 2564 5456 010)
 - Gasschutzkreis
 - Achtenschutzmaßnahme (werden im Laufe des Verfahrens noch angepasst)

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Gewerbegebiete (GE1 bis GE5)
Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
• Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
• Tankstellen.
Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke.
Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
• Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
• Vergnügungstempel
• Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass
• Böden und bodenreläufige Betriebsdienleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.
• Einzelhandels-Einrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten und kein zentrenrelevante Kern- und Randsortimente vorhalten.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Für das Gewerbegebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).
- 3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudehöhe sowohl von < 50m als auch > 50 m.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vorsetzen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- 5. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 3 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den zukünftigen Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.
Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- 7. Verkehrsfachflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine öffentliche Verkehrsfachfläche festgesetzt.
- 8. Verkehrsfachflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Ferner wird eine Verkehrsfachfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebsweg" festgesetzt.

- 9. Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12**
Innerhalb des Plangebietes sind Anlagen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und Wasser allgemein zulässig.
- 10. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB**
Die bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle werden als unterirdische Hauptabwasserleitungen festgesetzt.
- 11. Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken und Graben) festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ist unzulässig.
- 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind, die 200 m nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume und Heister (HS): S81 10-12 cm; 2 x v. H. 150-200);
• Buche, Buche (Spitzblättrig), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde).
Tabelle wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45 691:2006-12, Abschnitt 5.
Für die in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden Immissionsorte erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um die folgenden Zusatzkontingente:
Tabelle wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.
Der Referenzpunkt liegt bei (x; y) = (wird im Laufe des Verfahrens ergänzt) (GKZ 2).
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_A den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45 691). Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich, eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes ist bei Realisierung konkreter Nutzungen sicherzustellen.
Es ist zulässig, Lärmkontingente auf einzelne Teilflächen abweichend zu verteilen und zusammenzuführen, sofern dies nachgewiesen wird, dass sich daraus keine Verschlechterung der Situation an den Immissionsorten ergibt. Dies ist entsprechend zu sichern (z.B. durch Enttragung einer Baustufe oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit Rechtsnachfolge). Entspricht sich die Betriebfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist, als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Ausnahmsweise ist zugelassen, dass die in den Baugebieten jeweils zugelassenen Lärmkontingente im Einzelfall überschritten werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Gesamt-Lärmemission der Baugebiete nicht überschritten wird.
Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Enttragung einer Baustufe oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit Rechtsnachfolge).
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Für das Gewerbegebiet wird die maximale Höhe mit m UNN festgesetzt (wird im Laufe des Verfahrens noch ergänzt). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Schornsteine, techn. Aufbauten) erforderlich sind.
- 2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**
Für das Gewerbegebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).
- 3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudehöhe sowohl von < 50m als auch > 50 m.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vorsetzen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- 5. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 3 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den zukünftigen Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.
Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- 7. Verkehrsfachflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine öffentliche Verkehrsfachfläche festgesetzt.
- 8. Verkehrsfachflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Ferner wird eine Verkehrsfachfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebsweg" festgesetzt.

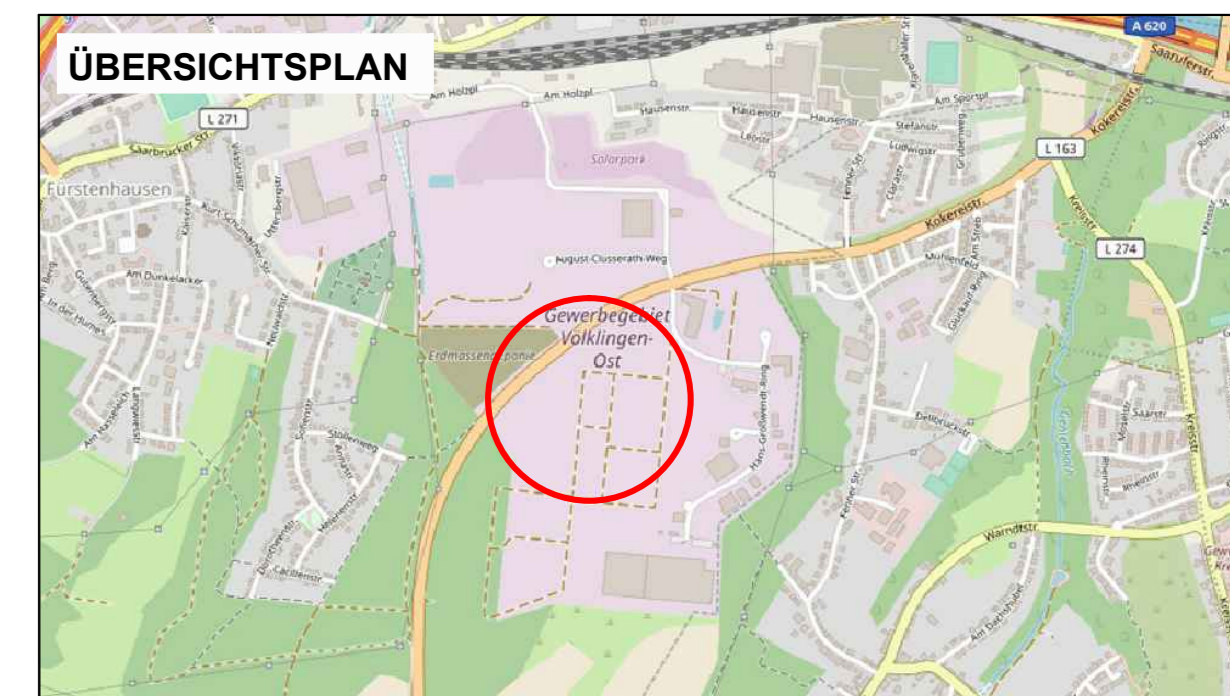
- V. Hinweise**
Gewässer:
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Ferner Kohlbach. Dieser soll im Rahmen der Erschließung des Gebietes verlegt werden. Gemäß § 38 WVG 13.7m, § 66 SWG ist ein Gewässerandrängen von mindestens 5 m einzuhalten. Innerhalb des Gewässerandrängens ist die Errichtung baulicher Anlagen, gemessen ab der Uferlinie, untersagt.
Bodenfunde:
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfundentdeckung gem. § 12 StBodSchV hingewiesen.
Altlasten:
Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren. Da auch nach der Altlastensanierung Kontaminationen im Boden verbleiben, kann eine punktuelle Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verbleiben sind. Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
Trinkwasser:
Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.
Kampfmittel:
Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
Abfall:
Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsordnung - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Abfallgesetz) der Verordnung vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012, S. 736 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgruppenspezifischen Vorschriften sind zu beachten.
Bergbau:
Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.
Aufgrund der Vermutung als Raffinerie bzw. Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabeln und Fundamentresten zu rechnen.
Als Ergebnis der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen des tagessnahen Abbaus ist festzuhalten, dass die Standsicherheit der Tagesschicht entsprechend den Forderungen des Bergamtes Sauerbrücken im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau hergestellt worden ist. Die aus den Abbaulagen in dem Flur Max konkretisierten Tagesschichtführungen wurden mittels Verfüllarbeiten beseitigt.
Die RAG weist darauf hin, dass mit der baupraktisch drucklos durchgeführten Flözverflüssigung (Beseitigung Tagesschicht) bzw. mit der Niederdruckverflüssigung der Strecke und des Blindabbaus mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaulichen Gefügeauswirkungen / Spaltengefüge im Hangende der Grubeausdehnung nicht gänzlich verschlossen worden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu unregelmäßigen Setzungen / Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Diese Setzungen sind zu einem späten Zeitpunkt eine Überbauung der Tagesschicht zu beantragen.
Die Baumaßnahmen der Stadt Völklingen sind zu beachten.
II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
III. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Das Plangebiet wird durch tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3, Verwerfung unter Bedeckung) durchquert; diese Flächen werden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind gekennzeichnet. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die tektonischen Sprünge wurden nicht genau lokalisiert. Die Darstellung entspricht nur ihrer ungefähren Lage. Unter bergbaulichen Einwirkungen kann es im Bereich der Sprünge zu erheblichen Effekten auf die Oberfläche kommen, mit Auswirkungen auf die Standsicherheit baulicher Anlagen.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich der Schacht Bohrloch Nr. 5. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasschutzfähig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.
Neben dem Schacht und seinem Gasschutzkreis, befinden sich weitere Restriktionen auf der Fläche. Hierzu zählen: zwei Fernmeldeleitungen der RAG Aktiengesellschaft, ein 10kV Energiekabel der RAG Aktiengesellschaft, ein alter Regenwasserkanal und eine Naturgasströmungsleitung.
Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gedurchlässige Anschlüsse im Schutzbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrstollen, Rohranschlüsse, u.a. - oder ein sehr stark ausgasender Schacht zu Gasintrusionen in vom Schachtmittelpunkt entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasintrusionen und der hierdurch betroffenen Flächen wird das Hinzuhalten eines Sachverständigen für Altbergbau empfohlen. Die Kosten für das genannte Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.
IV. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB
Die Regelung des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz "Waldabstand" wird nachrichtlich aufgenommen. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG sind bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenrand des Gebäudes einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des der Abstandsmessung betroffenen Grundstücks eine verbindliche Erklärung abgibt, die die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsmessung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom _____ bis einschließl. _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit _____ in der Aufstellung des Bebauungsplans erstmals beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließl. _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am _____ öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an die Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am _____ den Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bauabstandsverordnung (BauAV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3749)
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1027 (Nr. 25))
- Baumartenschutzgesetz (BnASchG)** vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3454) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. II S. 1554), die zuletzt durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2019 (BGBl. I S. 370)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UmwSchadG)** vom 10. Mai 2007 (BGBl. II S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- Bundesbergengesetz (BBergG)** vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1700), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 2128), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesfernstraßengesetz (FBStG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
- Fauna-Floren-Habitat-Richtlinie** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 2009/13/EG des Rates, vom 21. Mai 1992 (EG Nr. L 068 vom 22.11.1992, S. 474, 530), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (AbJ. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368ff)
- Bauordnung für das Saarland (LBO)** in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtblat S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324)
- Saarländisches Wassergesetz (SWSG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtblatt S. 2434), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324)
- Kommunalabfallverwertungsgesetz (KAVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtbl. I S. 840)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG)** vom 13. Juni 2018 (Amtblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324)
- Saarländisches Strahlenschutzgesetz (LSchG)** vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtblatt S. 89), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtblatt S. 474, 530), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtblatt S. 2393)
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)** in der Fassung vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtblatt des Saarlandes S. 324)



MITTELSTADT VÖLKLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Planungsstand:
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen Völklingen, im März 2020